

Rechtssache C-410/23 [Pielatak].¹

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Artikel 98
Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes**

Eingangsdatum:

3. Juli 2023.

Vorlegendes Gericht:

Sąd Okręgowy w Warszawie (Bezirksgericht Warschau, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

26. Mai 2023.

Klägerin:

I. SA

Beklagter:

S. J.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Berufung gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz zu der Forderung der Zahlung einer Vertragsstrafe wegen vorzeitiger Beendigung eines für eine bestimmte Zeit geschlossenen Stromlieferungsvertrages durch einen Stromabnehmer, der Landwirt ist.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Die erste Vorlagefrage bezieht sich darauf, ob ein Landwirt, der gleichzeitig einen Strombezugsvertrag für seinen landwirtschaftlichen Betrieb und seinen Haushalt abschließt, Verbraucher im Sinne von Art. 2 Buchst. b und c der Richtlinie 93/13/EWG ist. Die zweite Vorlagefrage bezieht sich darauf, ob es im Lichte der Richtlinie 2009/72/EG zulässig ist, diesem Landwirt eine Vertragsstrafe für den Rücktritt von einem solchen Vertrag aufzuerlegen.

¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Vorlagefragen

- 1. Erfassen Art. 2 Buchst. b und c der Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und die darin enthaltene Definition des Verbraucherbegriffs sowie der 17. Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates auch einen Landwirt, der einen Strombezugsvertrag sowohl für den landwirtschaftlichen Betrieb als auch für den privaten Haushalt abschließt,**
- 2. Sind Art. 3 Abs. 5 und 7, der 51. Erwägungsgrund sowie Anhang I Abs. 1 Buchst. a und e der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, die vorschreiben, dass von den Verbrauchern im Fall des Rücktritts von einem Stromliefervertrag keine Gebühren erhoben werden dürfen, dahin auszulegen, dass sie der Möglichkeit entgegenstehen, einem Stromabnehmer, der ein Verbraucher ist, eine Vertragsstrafe für die Auflösung eines für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossenen Stromliefervertrags aufzuerlegen (Art. 4j Abs. 3a des Gesetzes vom 10. April 1997. – Prawo energetyczne [Energiegesetz])?**

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 2

Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – 17. Erwägungsgrund.

Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG – 51. Erwägungsgrund¹, Art. 3 Abs. 5 und 7 sowie Anhang I Abs. 1 Buchst. a und e.

Angeführte nationale Vorschriften

Gesetz vom 10. April 1997. – Prawo energetyczne (im Folgenden: Energiegesetz)
– Art. 4j Abs. 3a:

„3a Der Endabnehmer kann einen für einen bestimmten Zeitraum geschlossenen Vertrag, auf dessen Grundlage ein Energieunternehmen diesem Abnehmer gasförmige Brennstoffe oder Energie liefert, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Energieunternehmen kündigen, ohne dass er andere als die sich aus dem Vertragsinhalt ergebenden Kosten und Entschädigungen zu tragen hat.“

Gesetz vom 23. April 1964. – Ustawa Kodeks Cywilny (im Folgenden: Zivilgesetzbuch) – Art. 22¹ (Definition des Verbrauchers), Art. 43¹ (Definition des Unternehmers), Art. 385¹ (unzulässige Vertragsklauseln in Verträgen mit Verbrauchern), Art. 483 § 1 (Vertragsstrafe), Art. 484 (Höhe der Vertragsstrafe).

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 18. März 2017 schloss die Gesellschaft I. S.A., die Stromlieferant ist, einen umfassenden Stromverkaufsvertrag mit S. J., der einen Bauernhof betreibt, ab. Als Stromabnahmestelle wurde der Bauernhof von S. J. angegeben. Gemäß dem Vertrag sollte der Verkauf am 1. Januar 2018 beginnen. Der Vertrag wurde für bestimmte Zeit bis zum 31. Dezember 2021 geschlossen. Für den Fall seiner vorzeitigen Auflösung oder der Nichterfüllung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, war der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß den allgemeinen Vertragsbedingungen verpflichtet.
- 2 Mit Schreiben vom 5. Mai 2017 erklärte S. J., er trete vom Vertrag zurück, und berief sich dabei auf das für Verbraucherverträge vorgesehene gesetzliche Widerrufsrecht. Darüber hinaus erklärte S. J. die Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums und wandte ein, der Vertrag sei nichtig. Er behauptet, er sei beim Vertragsabschluss von den Vertretern der Gesellschaft I. irregeführt worden, die ihn bei der Arbeit überrascht und nicht alle Vertragsumstände erläutert hätten.
- 3 Mit Schreiben vom 22. Mai 2020 erklärte die Gesellschaft I. S.A., die eingereichten Erklärungen seien nicht wirksam. Sie stellte eine Zahlungsaufforderung, nach der S. J. bis zum 7. Juli 2020 die wegen der vorzeitigen Vertragsbeendigung geschuldete Vertragsstrafe zahlen sollte, und eine Rechnung für den Verbrauch des zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 10. Januar 2018 gelieferten Stroms aus.
- 4 S. J. lehnte die Zahlung der angegebenen Beträge ab. Tatsächlich hatte die Gesellschaft I. S.A. gar keine Energie an S. J. geliefert. Die Stromlieferung an S. J. während des in der Rechnung angegebenen Zeitraums wurde von einem anderen Unternehmen durchgeführt.

- 5 Am 14. April 2021 reichte die Gesellschaft I. S.A. beim Gericht erster Instanz eine Klage gegen S. J. auf Zahlung des Preises für den gelieferten Strom zuzüglich Zinsen sowie der Vertragsstrafe wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung ein.
- 6 In der Klageerwiderung beantragte S. J. die vollständige Abweisung der Klage mit der Begründung, der Vertrag sei ungültig, die Klägerin habe den Vertrag nicht erfüllt und er selbst sei vom Vertrag zurückgetreten.
- 7 Das Gericht erster Instanz wies die Klage ab. Gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz hat die Gesellschaft I. S.A. Berufung beim vorlegenden Gericht eingelegt.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens und des Gerichts erster Instanz

- 8 S. J. beruft sich darauf, er habe die Verbrauchereigenschaft, da der Stromvertrieb und -verkauf nicht ausschließlich für seinen landwirtschaftlichen Betrieb, sondern vor allem für seinen Haushalt seien.
- 9 Das Gericht erster Instanz wies die Zahlungsklage ab, obwohl es feststellte, dass S. J. nicht die Verbrauchereigenschaft zukomme, da nach Art. [22¹] Zivilgesetzbuch als Verbraucher eine natürliche Person gelte, die mit einem Unternehmer ein Rechtsgeschäft abschließe, das nicht unmittelbar mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zusammenhänge. In dem Vertrag sei jedoch der „landwirtschaftliche Betrieb“ als Abnehmer genannt worden, und es sei zudem vorbehalten worden, dass der Vertrag nicht für Verbraucher bestimmt sei. Zwar habe S. J. angegeben, der gekaufte Strom würde auch im Haushalt verwendet werden, dies war jedoch nach Ansicht des Gerichts erster Instanz nicht ausreichend, um S. J. als Verbraucher zu betrachten. Daher habe er sich nicht auf das Widerrufsrecht nach dem Verbrauchergesetz berufen können und sei seine Erklärung unwirksam gewesen.
- 10 Stattdessen wandte das Gericht erster Instanz Art. 4j Abs. 3a des Energiegesetzes an, wonach ein Endabnehmer einen für einen bestimmten Zeitraum geschlossenen Vertrag, auf dessen Grundlage ein Energieunternehmen gasförmige Brennstoffe oder Energie an diesen Abnehmer liefert, kündigen kann, ohne dass für ihn andere als die sich aus dem Vertragsinhalt ergebenden Kosten und Entschädigungen entstehen.
- 11 Das Gericht erster Instanz vertrat die Ansicht, der Antrag auf Zahlung der Vertragsstrafe sei abzuweisen, da die Vertragsstrafe gemäß Art. 483 § 1 des Zivilgesetzbuchs darin bestehe, dass ein Schaden wiedergutmacht werde, der durch die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung einer nicht in Geld bestehenden Verbindlichkeit entstanden sei. Gegenstand der vom Käufer geschuldeten Leistung sei beim Stromverkauf die Kaufpreiszahlung, d. h. eine in Geld bestehende Leistung. Nach Ansicht des Gerichts erster Instanz konnte S. J. nicht durch eine Vertragsklausel zur Zahlung einer Vertragsstrafe für den Fall

verpflichtet werden, dass der Vertrag auf seine Initiative hin aufgelöst wird, da seine Verpflichtung finanzieller Art gewesen sei.

- 12 Darüber hinaus hielt das Gericht erster Instanz die Zahlungsklage für die verbrauchte Energie für unbegründet, da festgestellt worden war, dass die Gesellschaft I. S.A. überhaupt keinen Strom an S. J. geliefert hat.
- 13 In ihrer Berufung rügt die Gesellschaft I. S.A. eine fehlerhafte Beweiswürdigung sowie einen Verstoß gegen Art. 4j Abs. 3a des Energiegesetzes, der in der falschen Auslegung und Annahme bestehe, die Gesellschaft I. S.A. habe nicht das Recht, eine Vertragsstrafe für die vorzeitige Vertragsauflösung zu verlangen. Tatsächlich ergebe sich aus dieser Bestimmung eindeutig, dass ein Verbraucher mit zusätzlichen Kosten belastet werden könne, wenn sich die Verpflichtung zu deren Zahlung aus dem Vertrag ergebe, was vorliegend der Fall sei.
- 14 Die Gesellschaft I. S.A. rügt auch einen Verstoß gegen Art. 483 § 1 des Zivilgesetzbuches (der die Möglichkeit betrifft, sich die Zahlung eines bestimmten Betrags – der Vertragsstrafe – als Schadensersatz für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung einer nicht in Geld bestehenden Verbindlichkeit vorzubehalten) durch dessen Nichtanwendung und die irrtümliche Annahme, dass die Vertragsstrafe aufgrund der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht auferlegt worden sei. Tatsächlich sei die Vertragsstrafe für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung und damit für den Fall eines bestimmten Verhaltens des Kunden und nicht für den Fall der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht vorbehalten gewesen.

Kurze Begründung der Vorlage

- 15 **Die erste Vorlagefrage** bezieht sich darauf, ob ein Landwirt, der Energie sowohl für seinen landwirtschaftlichen Betrieb als auch für seinen Haushalt erwirbt, als Verbraucher anzusehen ist.
- 16 Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates definiert die Verträge, auf die sie anwendbar ist, unter Bezugnahme auf die Eigenschaft der Vertragspartner, d. h. darauf, ob sie im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln oder nicht (Urteil vom 21. März 2019, Pouvin und Dijoux, C-590/17, Rn. 23). Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Verbraucherbegriff im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG anhand eines funktionalen Kriteriums zu beurteilen, wobei zu prüfen ist, ob die in Rede stehende Vertragsbeziehung außerhalb der Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit liegt (Beschluss vom 14. September 2016, Dumitraş, C-534/15, Rn. 32). Im vorliegenden Fall ist die funktionale Unterscheidung nicht eindeutig möglich, da der Vertrag sowohl für den landwirtschaftlichen Betrieb als auch für den Haushalt geschlossen wurde.
- 17 Die Richtlinie 93/13/EWG enthält keine Bestimmungen in Bezug auf Verträge mit doppeltem Zweck. Der Unionsgesetzgeber führte lediglich im 17.

Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/83/EU vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher ausdrücklich aus: „Wird der Vertrag jedoch teilweise für gewerbliche und teilweise für nichtgewerbliche Zwecke abgeschlossen (Verträge mit doppeltem Zweck) und ist der gewerbliche Zweck im Gesamtzusammenhang des Vertrags nicht überwiegend, so sollte diese Person auch als Verbraucher betrachtet werden.“

- 18 In seinem Urteil vom 20. Januar 2005, Gruber, (C-464/01), hat der Gerichtshof jedoch entschieden, dass eine Person, die einen Vertrag abgeschlossen hat, der sich auf einen Gegenstand bezieht, der für einen teils beruflich-gewerblichen, teils nicht ihrer beruflichen oder ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zuzurechnenden Zweck bestimmt ist, sich nicht auf die Verbraucherschutzvorschriften berufen kann, „es sei denn, der beruflich-gewerbliche Zweck ist derart nebensächlich, dass er im Gesamtzusammenhang des betreffenden Geschäfts nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt, wobei die **Tatsache, dass der nicht beruflich-gewerbliche Zweck überwiegt, ohne Bedeutung ist**“.
- 19 Andererseits hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 27. Oktober 2022, S.V. (C-485/21, Rn. 27), darauf hingewiesen, dass der Verbraucherschutz einer Person zusteht, die Partei eines Vertrags über die Verwaltung einer Immobilie ist, wenn sie „diese Wohnung nicht zu Zwecken verwendet, die **ausschließlich** ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zuzurechnen sind“. Der Gerichtshof verweist also in diesem Fall auf das Kriterium der ausschließlichen beruflichen und gewerblichen Nutzung.
- 20 Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie der Begriff des Verbrauchers im Lichte von Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates in einem Fall auszulegen ist, in dem der Vertrag teils verbraucher-, teils gewerbebezogen ist. Ist es in einem solchen Fall erforderlich, den überwiegenden Zweck des Vertrags zu ermitteln, oder reicht es aus, lediglich festzustellen, dass der beruflich-gewerbliche Charakter des Vertrags nicht ausschließlich ist? Die Antwort des Gerichtshofs wird es daher ermöglichen, Verträge mit doppeltem Zweck, die gleichermaßen dem landwirtschaftlichen Betrieb als auch dem Haushalt dienen, zu beurteilen. Angesichts der Tendenzen, den Anwendungsbereich der Verbraucherschutzinstrumente auszuweiten, ist es angebracht, festzulegen, welche Kriterien für den Verbraucherschutz anzunehmen sind.
- 21 **Die zweite Vorlagefrage** bezieht sich darauf, ob eine nationale Regelung, die die Möglichkeit vorsieht, einem Stromabnehmer, der Verbraucher ist, bei vorzeitiger Auflösung eines auf bestimmte Zeit geschlossenen Stromlieferungsvertrags eine Vertragsstrafe aufzuerlegen, mit dem Unionsrecht vereinbar ist.
- 22 Die Zweifel des vorlegenden Gerichts beziehen sich auf Art. 4j Abs. 3a des Energiegesetzes, wonach der Endabnehmer einen Stromlieferungsvertrag kündigen kann, ohne dass ihm Kosten und Entschädigungen entstehen, die sich nicht aus dem Inhalt des Vertrags ergeben. Diese Bestimmung verweist also auf einen

Vertrag, in dem die Parteien die Vertragsdauer und die Kündigungsbedingungen bestimmen können.

- 23 Diese Zweifel ergeben sich im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/72/EG. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts kommt in dieser Richtlinie der übergeordnete Grundsatz des freien Wechsels des Stromlieferanten sowie der besondere Verbraucherschutz zum Ausdruck. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und tragen insbesondere Sorge, dass für schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz besteht. Zumindest im Fall der Haushaltskunden schließen solche Maßnahmen die in Anhang I aufgeführten Maßnahmen ein. Mit dem Wechsel des Lieferanten ist auch die Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrag eng verbunden.
- 24 Ziel der Regelung ist es, zum einen die Energieabnehmer, insbesondere die Verbraucher, zu schützen und ihre Rechte zu gewährleisten und zum anderen den gleichberechtigten Zugang der Energieunternehmen zu den Verbrauchern sicherzustellen. In diesem Zusammenhang verweist das vorlegende Gericht auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, die insbesondere in den Urteilen vom 7. September 2016, ANODE (C-121/15, Rn. 36), vom 30. April 2020, Overgas Mrezhi und Balgarska gazova asotsiatsia (C-5/19, Rn. 56), und vom 14. Oktober 2021, Viesgo Infraestructuras Energéticas (C-683/19, Rn. 44), dargelegt ist. In dieser Rechtsprechung werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine staatliche Intervention bei der Festlegung des Strompreises gemäß der Richtlinie 2009/72 bestimmt, auch wenn diese Intervention ein Hindernis für die Verwirklichung eines wettbewerbsbestimmten Elektrizitätsbinnenmarkts darstellt.
- 25 Das Kernproblem bei dem garantierten Recht auf freien Wechsel des Stromlieferanten betrifft die Frage, ob ein Stromabnehmer, der Verbraucher ist, mit einer Gebühr belastet werden kann, wenn er einen auf bestimmte Zeit geschlossenen Vertrag kündigt. Aus Art. 3 Abs. 7 der Richtlinie 2009/72/EG in Verbindung mit Anhang I Abs. 1 Buchst. a und e ergibt sich, dass von einem Abnehmer, der Verbraucher ist, beim Wechsel des Lieferanten sowie beim Rücktritt vom Vertrag keinerlei Gebühren erhoben werden dürfen.
- 26 Das Energiegesetz sieht indes einen solchen Ausschluss nicht vor. Auf nationaler Ebene kann der Endabnehmer gemäß Art. 4j Abs. 3a des Energiegesetzes einen auf bestimmte Zeit geschlossenen Energieliefervertrag kündigen, ohne dass ihm andere als die sich aus dem Vertragsinhalt ergebenden Kosten und Entschädigungen entstehen. Diese Regelung ließe es folglich zu, in einem solchen Vertrag festzulegen, dass der Abnehmer mit den im Vertrag vorgesehenen „Kosten und Entschädigungen“ belastet werden kann. Das Energiegesetz legt keine anderen Kriterien für diese Kosten und Entschädigungen fest und sieht keinen Ausschluss im Hinblick auf Verbraucher vor.
- 27 Im Fall von Verbrauchern ist es nach nationaler Rechtslehre lediglich zulässig, dass eine ungewöhnlich hohe Strafe für die Vertragskündigung gegenüber Verbrauchern für unwirksam erklärt wird. Es ist daher möglich, die Höhe der

Vertragsstrafe im Rahmen einer Missbräuchlichkeitskontrolle zu prüfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn derartige Vertragsstrafen die Kündigung von auf bestimmte Zeit geschlossenen Verträgen praktisch unmöglich machen würden, was ein Verstoß gegen Art. 4j Abs. 3a des Energiegesetzes wäre, wonach ein auf befristete Zeit geschlossener Vertrag gekündigt werden kann.

- 28 Das vorliegende Gericht vertritt die Ansicht, dass die Zulässigkeit solcher Vertragsstrafen für Verbraucher die Schutzfunktionen von Art. 3 Abs. 5 und 7 der Richtlinie 2009/72/EG zunichtemachen kann.

ARBEITSDOKUMENT